

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

74 (4.12.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 73682. B. Mitteldeutscher Verband.
Nr. 73050. B. Leitung und Ueberwachung des Fahrdienstes.	Nr. 73683. B. Thüring.-Bayerisch-Württemberg. Verkehr.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 73686. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
Nr. 73134. B. Curs des Zuges 670.	Nr. 73694. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.
Nr. 73943. B. Winterfahrplan 1882/83.	Nr. 73695. B. Verkehr via Gotthard.
Nr. 72779. B. Belgisch-Südwestdeutscher Verkehr.	Nr. 73974. B. Rohrzuckertransporte nach Italien.
Nr. 72936. B. Mährisch-Süddeutscher Getreideverkehr.	Nr. 74152. B. Verkehr via Gotthard.
Nr. 73038. B. Druck u. Verkauf von Frachtbriefformularen.	Nr. 72542. T. Karte der Bahnen des Vereins D. E. B.
Nr. 73064. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.	Nr. 73057. B. Wagen der Kremfener Eisenbahn.
Nr. 73071. B. Schweizerischer Ausnahmetarif Nr. 5.	Nr. 73300. B. Benützung fremder Wagen.
Nr. 73111. B. Frachtsatz für Schrapnels u.	Nr. 71971. R. Erhebung der Wittwenkassebeiträge.
Nr. 73260. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.	Nr. 73311. B. und Nr. 73684. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 73050. B. Die Leitung und Ueberwachung des Fahrdienstes betreffend.

Die mit Erlaß vom 29. October 1879 Nr. 69026. B. (Verordnungs-Blatt Seite 231) der Großh. Bahnverwaltung Bretten übertragene Befugniß zur Anordnung von Kreuzungs- und Ueberholungs-Verlegungen auf der Strecke Bretten = Eppingen wird hierdurch auf die Strecke Gröbzingen = Bretten = Eppingen ausgedehnt.

Karlsruhe, den 28. November 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.
Nr. 73134. B. Vom 1. Dezember ab wird der Curs des Güterzugs 670 auf der Strecke Durlach = Gröbzingen um 8 Minuten vorgezückt.

Die Curs- und Fahrpläne sind entsprechend zu ändern.

Nr. 73943. B. Vom 4. Dezember ab wird der Güterzug 581 Bruchsal-Bretten zur Personen-Beförderung in IIter Klasse eingerichtet werden.

In den Curs- und Fahrplänen ist hiervon entsprechende Vormerkung zu machen.

Güterverkehr.

Nr. 72779. B. Für den Transport von feuchter Holzzeugmasse im Verkehr von Scheer K. W. St. B. sind nachstehende directe Frachtsätze mit der für Lüdingen maßgebenden Instradierung vom 7. d. M. ab zur Einführung gebracht worden:

von Scheer		nach	
Brüssel	Bassin	28,20	Fos. pro 1000 kg.
Habay		26,92	" " " "

Nr. 72936. B. Mit Gültigkeit vom 15. November d. J. ist für den Mährisch-Süddeutschen Verkehr ein Ausnahmetarif für den Transport von Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und Delsaaten zwischen Stationen der Kaiser-Ferdinand- und Mährisch-Schlesischen Nordbahn, der Oesterreichischen Nordwestbahn und der Oesterreichischen Staatsbahngesellschaft einerseits und Stationen der Württembergischen, der Badischen, der Pfälzischen, der Main-Neckar-Bahn, der Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen und der Luxemburgischen Wilhelmsbahn sowie der Königl. Eisenbahndirection Köln (linksrheinisch) u. andererseits erschienen; hierdurch wird der seitherige Tarif vom 10. Januar 1881 mit Ausnahme der Frachtsätze für Mannheim, Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz aufgehoben. Für diese Stationen bleiben die seitherigen Frachtsätze bis zum demnächstigen Erscheinen neuer Tarife in Kraft.

Um die neuen ermäßigten Frachtsätze für den Verkehr mit Mannheim jetzt schon zugänglich zu machen, wird für die auf Grund des neuen Tarifs nach Heidelberg Badische Bahn abgefertigten und von da nach Mannheim umkartirten Sendungen für die Strecke Heidelberg-Mannheim ein Kartirungsatz von 7 Mpf. pro 100 kg zur Einführung gebracht.

Wegen des hierbei einzuhaltenden Verfahrens ergeht an die beteiligten Dienststellen besondere Verfügung.

Gleichzeitig mit dem Tarif kommen neue Instradierungsvorschriften zur Einführung, wodurch die seitherigen Instradierungsvorschriften aufgehoben werden.

Exemplare des Tarifs und der Instradierungsvorschriften gehen den Dienststellen f. H. zu.

Nr. 78038. B. Der Mannheimer Vereinsdruckerei ist die Erlaubnis zum Druck und Verkauf von Frachtbriefen für den Verkehr mit den Italienischen Bahnen erteilt worden. In der Dienstsanweisung I zum internen Gütertarif ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 73064. B. Für den Sächsisch-Südwestdeutschen Verband ist mit sofortiger Gültigkeit die Dienstsanweisung Nr. 8/14 zur Ausgabe gelangt.

Nr. 73071. B. Der Schweizerische Ausnahmetarif Nr. 5 vom 1. November 1882 für die Beförderung von unverpacktem Käse in Ladungen von mindestens 2500 kg per Wagen oder hierfür zahlend hat vom 5. Dezember l. J. an im directen Güterverkehr zwischen Waldshut und den Ostschweizerischen Stationen Anwendung zu finden.

Nr. 73111. B. Die Stationen werden darauf aufmerksam gemacht, daß mit Bleitugeln und Schwefel gefüllte Schrapnels nicht zu der Eisenmunition zählen, welche gemäß §. 7 Ziffer 8 al. 2 des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armeebedürfnissen bei ganzen Wagenladungen zum Steinkohlenfrachtsätze befördert wird, sondern daß diese Gegenstände nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklassen zu befördern sind, sofern sich diese Tarberechnung billiger stellt, als diejenige zum Satz von 1,46 Kr. pro Centner und Meile.

Nr. 73260. B. Im Sächsisch-Südwestdeutschen Verband ist der Nachtrag V zu den Instradierungsvorschriften des Tarifhefts 4 mit sofortiger Gültigkeit zur Ausgabe gelangt, welcher den betreffenden diesseitigen Uebergangstationen f. H. zugeht.

Nr. 73682. B. Für den Mitteldeutschen Verbandsgüterverkehr ist die Dienstsanweisung Nr. 42 mit sofortiger Gültigkeit, ferner der Nachtrag XIII zum Tarifheft Nr. 5 mit Gültigkeit vom 1. Januar 1883 ausgegeben worden.

Nr. 73683. B. Zum Thüringisch-Bayerisch-Württembergischen Tarifheft Nr. 2 ist mit Gültigkeit vom 1. Januar 1883 der Nachtrag XIX zur Ausgabe gelangt, welcher den betreffenden diesseitigen Uebergangstationen f. H. zugeht.

Nr. 73686. B. Die Beförderung von Metallpatronen im Belgisch-Südwestdeutschen Verkehr, welche bisher nur auf der Route über Herbesthal zulässig war, ist nunmehr auch auf den Routen über Bettingen und Ußlingen gestattet. Die Bemerkung im Heft I Artikel 2 II A unter Nr. 11 des bezüglichen Tarifs ist deshalb wie folgt abzuändern:

„Metallpatronen werden nur über die Routen Herbesthal und Luxemburg zugelassen; im Verkehr über

Lanaeken = Aachen sind dieselben von der Beförderung ganz ausgeschlossen“.

Nr. 73694. B. In der Dienstanweisung Nr. 4 für den Belgisch = Südwestdeutschen Verkehr sind nachstehende Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen:

1. nachzutragen sind die Stationen:

Cuesmes B. N.,

Quévy le petit B. N.,

Matagne transit Ch.;

ferner nachstehende Stationen der Flandrischen Westbahn (F. W.):

Abeele, Poperinghe,

Beveren (F. W.), Roulers,

Comines, Rumbeke,

Iseghem, Thielt,

Lendelede, Thourout,

Lophem, Wervicq,

Menin, Ypres,

Meulebeke, Zedelghem,

Moorslede-Passchendaele, Zonnebeke;

2. zu streichen sind die nunmehr mit der Belgischen Staatsbahn vereinigten Stationen der Virton-Eisenbahn:

Croix-Rouge, Etho, Poncele.

Nr. 73695. B. Die diesseitigen Verbandstationen des Güterverkehrs mit Italien via Gotthard werden angewiesen, das Gewicht und die Frachten der in der Waarenclassification des Theils I des Deutsch-Italienischen Gütertarifs mit † bezeichneten Güter der Stückgutklasse II in den Nachweisungen getrennt zu rapportiren.

Nr. 73974. B. Für Rohzuckertransporte aus Deutschland nach den Oberitalienischen Stationen Rivarolo Ligure, Sampiordarena und San Martino Veneto via Gotthard gelangt ein bis Ende Mai 1883 gültiger Ausnahmetarif zur Ausgabe, welcher die diesseitige Bahn bezüglich des Transitverkehrs berührt.

Nr. 74152. B. Die diesseitigen Dienststellen werden mit Bezug auf die im Verordnungs-Blatte Nr. 70 erschiene Verfügung Nr. 68560. B. vom 11. November l. J. in Kenntniß gesetzt, daß die neue Bahnstrecke Cadonazzo-Pino-Novara endgiltig am 4. Dezember l. J. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird und mit diesem Termine die in obiger Verfügung bezeichneten Tarife zc. für den Deutsch-Italienischen Güterverkehr via Pino in Kraft treten.

Materialsachen.

Nr. 72542. T. Im Verzeichniß zur Karte der Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit Angabe der zulässigen Ladeprofile und Radstände sind auf Seite 5 unter Nr. 64 „Sächsische Staatsbahnen“ die nachstehenden Berichtigungen handschriftlich vorzunehmen:

1. In der zweiten und ebenso in der letzten Columne ist die Bahn bezw. das Eigenthumsmerkmal „Chemnitz-Würschnitz“ zu streichen.

2. Der „unbedingt zulässige“ Radstand ist bei den Linien Schwarzenberg = Zwickau, Schneeberg = Nieder- schlema, Weipert = Flöha von 3,66 auf 3,70 m und der für die Linie Chemnitz = Aue = Adorf von 3,96 auf 4,00 m zu erhöhen.

3. Hinter der Linie Weipert = Flöha ist einzuschalten: Birna = Berggießhübel mit 3,76 m und 4,00 m als „unbedingt zulässigen“ und „ausnahmsweise“ zulässigen Radstand.

4. Der vorletzte Absatz der 9. Columne ist wie folgt abzuändern:

„Dreiasige Wagen mit den den betreffenden Bahnlinien beigeetzten Radständen sind zulässig, wenn die Mittelachse bei einem Radstande von 4 bis incl. 6 m im Ganzen mindestens 10 mm und bei einem Radstande von über 6 m im Ganzen mindestens 15 mm verschiebbar ist.“

5. Der letzte Absatz in derselben Columne hat folgende neue Fassung zu erhalten: „Vierachsige Wagen mit Drehgestellen sowie Wagen mit nach erprobter Construction radial verstellbaren Achsen sind ohne Rücksicht auf den Radstand überall zulässig.“

Nr. 73057. B. Die K. K. priv. Kremstaler Eisenbahn hat die zu ihrer Linie Hullein-Bistritz gehörige 8 km lange Theilstrecke Hullein = Holleschau im September l. J. für den Gesamtverkehr eröffnet.

Diese Bahn, welche normalspurig gebaut ist, schließt in Hullein an die Linien der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn an und wird der Betrieb auf dieser Theilstrecke von der Kremstaler Eisenbahn selbst geführt.

Die Güterwagen derselben haben einen dunkelgrünen Anstrich; das Eigenthumsmerkmal ist an den Seitenwänden mit „K. B.“ und an den Langträgern mit „Kremsierer Eisenbahn“ in weißer Farbe angebracht.

Sollten Wagen der Vereinsbahnen auf die Linie Hul-

lein-Holleschau der Kremser Eisenbahn übergehen oder Wagen der letzteren in den Bereich der Vereinsbahnen eintreten, so gelten für solche die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Vereins-Wagenregulativs und übernimmt die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn die regulativmäßige Vertretung für diese Wagen.

Nr. 73300. B. Die mit Verfügung Nr. 67419. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt S. 278) angeordnete Beschränkung hinsichtlich der Benützung der gedeckten Güterwagen und der Kohlenwagen der Böhmischen Commercialsbahnen wird auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung hiermit wieder aufgehoben.

Rechnungswesen.

Nr. 71971. R. Es ist in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, daß Gesuche von Angestellten um ratenweise Einzahlung der Wittwenkasse-Eintritts- bezw. Verbesserungs-taxe erst diesseits einkamen, nachdem diese Taxe bereits durch Großh. Eisenbahnhauptkasse mittels Gehaltsabzug in einmaligem Betrage erhoben war.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 der diesseitigen Verfügung vom 1. Juni 1874 Nr. 26524. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 29), wornach Gesuche um Befristung jener Taxen gleichzeitig mit der Dienststeinweisung zu erheben und anher vorzulegen sind, mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß es auch statthaft ist, diese Erklärungen — anschließend an die Bestätigung der Belehrung über das Verhältniß zur Wittwenkasse (vergl. Absatz 4 diesseitiger Verfügung vom 10. Mai 1880 Nr. 28970. G.D. Verordnungs-Blatt Nr. 19) — in das Dienststeinweisungsprotokoll selbst aufzunehmen.

Mittheilungen.

Nr. 73311. B. Von der zur Zeit noch im Baue befindlichen Arad-Gsanader Eisenbahn ist bereits ein großer Theil dem öffentlichen Verkehr übergeben und soll die Eröffnung der ganzen Linie noch im Laufe dieses Jahres stattfinden.

Die Bahn ist normalspurig gebaut und hat eine Länge von 157,4 Kilometer; dieselbe steht in directem Anschlusse in Arad: an die Ungarische Staatsbahn, die Erste Siebenbürger, die Arad-Temesvárer und die Arad-Körössölyger Eisenbahn, in Kétegháza: an die Ungarische Staatsbahn und in Szöreg: an die Oesterreichische Staatsbahn.

Die Wagen der gedachten Bahn tragen alle das Eigenthumsmerkmal „A. Cs. V.“ und sind dieselben bei allenfalligem Uebergange auf die diesseitigen Linien lediglich nach den Bestimmungen des Vereins-Wagenregulativs zu behandeln.

Nr. 73684. B. Von der Arad-Gsanader Eisenbahn ist am 15. November d. J. die Theilstrecke Arad-Mezöhegyes mit den Stationen Arad, St. Tamás, Pécsfa, Batonya Tompa, Peregi major und Mezöhegyes für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Die Stationen St. Tamás, Tompa und Peregi major sind nur für den Wagenladungs-Güterverkehr, die übrigen Stationen für den gesammten Verkehr eingerichtet.